

Reglement für das Weiterbildungsprogramm Strategische Unternehmensführung

15. Dezember 2016

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Weiterbildungsprogramm Strategische Unternehmensführung. Dieses wird von der Abteilung Unternehmensführung des Instituts für Marketing und Unternehmensführung der Universität Bern angeboten und führt zur Erteilung der Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies Unternehmertum, Universität Bern (CAS UT Unibe)“, „Certificate of Advanced Studies Innovationsstrategie und Geschäftsmodelle, Universität Bern (CAS ISGM Unibe)“, „Certificate of Advanced Studies Wettbewerbsstrategie, Universität Bern (CAS WS Unibe)“, „Certificate of Advanced Studies Unternehmensstrategie und Governance, Universität Bern (CAS USG Unibe)“, sowie „Executive Master of Business Administration Strategische Unternehmensführung, Universität Bern (EMBA SUF Unibe)“ mit den dafür notwendigen Voraussetzungen und die Organisation der Studiengänge zum Gegenstand.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden von der Abteilung Unternehmensführung des Instituts für Marketing und Unternehmensführung getragen. Die Abteilung setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Führungskräfte von Unternehmen und Unternehmen in Gründung.

Ziele

Art. 5 Die Teilnehmenden erwerben im CAS Unternehmertum theoretische und führungspraktische Grundlagen mit besonderer Berücksichtigung der strategischen Unternehmensführung. Die Kenntnisse können sie mit den anderen in Artikel 1 genannten CAS-Studiengängen in Teilaspekten vertiefen. Die Absolventinnen und Absolventen des EMBA verfügen über ein umfassendes, breit abgestütztes Wissen und Können in strategischer Unternehmensführung, das sie mit Blick auf den nationalen (lokalen) wie internationalen (globalen) Kontext erwerben, auf wissenschaftlicher Grundlage reflektieren und in ihre Praxis umsetzen können.

Umfang, Struktur
und Inhalt

Art. 6¹ Ein Studiengang zur Erlangung eines CAS gemäss Artikel 1 umfasst mindestens 15 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus modular organisierten Lehrveranstaltungen zusammen. Die CAS-Studiengänge können auch unabhängig voneinander einzeln besucht werden.

²Für die Erlangung des EMBA werden Leistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten benötigt. Diese setzen sich zusammen aus:

- a der erfolgreichen Absolvierung des CAS Unternehmertum sowie von zwei weiteren CAS-Studiengängen aus den CAS-Studiengängen gemäss Artikel 1 bzw. Artikel 19 (Präsenzveranstaltungen und angeleitetes Selbststudium, Leistungskontrollen) im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten,
- b dem Besuch der Kolloquien der EMBA-Stufe im Umfang von 3 ECTS-Punkten sowie,
- c einer EMBA-Arbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten im Anschluss an den dritten CAS.

³Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Unternehmertum – Grundlagen,
- b Innovationsstrategie und Geschäftsmodelle,
- c Wettbewerbsstrategie,
- d Unternehmensstrategie und Governance (Management diversifizierter Unternehmen).

Studienpläne

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien	<p>Art. 9 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.</p> <p>² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fließen in den Lehr- und den Lernprozess ein.</p> <p>³ Die Studierenden werden durch Coaching (Mentoring) unterstützt.</p>
Qualitätssicherung und Reporting	<p>Art. 10 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.</p>
3. Zulassung	
Zulassungsbedingungen	<p>Art. 11 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu einem CAS-Studiengang sind ein Hochschulabschluss sowie eine mindestens dreijährige Berufspraxis.</p> <p>² Voraussetzung für die Zulassung zum EMBA-Studiengang sind ein Hochschulabschluss sowie eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.</p> <p>³ Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.</p> <p>³ Über die Zulassung zu einem Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.</p>
Status	<p>Art. 12 Die in den CAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert. Die im EMBA-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.</p>
Teilnehmendenzahl	<p>Art. 13 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn dessen Finanzierung gewährleistet ist.</p> <p>² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.</p>
4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss	
Obligatorische Elemente	<p>Art. 14 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen entsprechend den Studienplänen und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.</p>

² Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als obligatorische Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele der betreffenden Studiengänge entsprechend den Studienplänen erreicht worden sind.

² Die Leistungskontrollen der CAS-Studiengänge bestehen aus den Leistungskontrollen zu den einzelnen Modulen der Studiengänge. Pro Modul wird eine Leistungskontrolle durchgeführt.

³ Die Leistungskontrolle des EMBA-Studienganges besteht zusätzlich aus der schriftlichen Leistung und mündlichen Präsentation der EMBA-Arbeit.

⁴ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁵ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Weisungen geregelt.

⁶ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁷ Die EMBA-Arbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

EMBA-Arbeit

Art 16 Die EMBA-Arbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit mit einem engen Bezug zu den

Inhalten der Studiengänge. In dieser wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele gemäss Studienplan erreicht worden sind. Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit dem betreuenden Dozenten oder der betreuenden Dozentin.

Leistungsbewertungen

Art 17¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

² Die Leistungskontrollen der CAS-Studiengänge werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des betreffenden Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet.

³ Die EMBA-Arbeit wird durch zwei Personen von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet.

⁴ Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus und erlässt die dazu erforderlichen Weisungen.

⁵ Ist eine Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens 6 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung des Teilnehmenden erfolgen.

⁶ Ein Studiengang ist bestanden, wenn alle dazu gehörigen Leistungskontrollen bestanden sind.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 18¹ Die Regelstudienzeit für einen CAS-Studiengang beträgt ein halbes Jahr. Die maximale Studienzeit beträgt 2 Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

² Für den EMBA-Studiengang können CAS-Studiengänge angerechnet werden, die vor längstens 5 Jahren abgeschlossen wurden. Die Regelstudienzeit für die EMBA-Stufe (Kolloquien und EMBA-Arbeit) beträgt 1 Jahr. Die maximale Studienzeit beträgt 2 Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 19¹ An einen CAS-Studiengang können extern erbrachte Studienleistungen bis zum Umfang von 4 ECTS-Punkten angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen.

² An den EMBA-Studiengang kann maximal ein CAS-Studiengang, der an einer Universität erfolgreich absolviert wurde, mit maximal 15 ECTS-Punkten angerechnet werden, wenn er inhaltlich zum Weiterbildungsprogramm passt. Wurden an die CAS-Studiengänge bereits externe Leistungen angerechnet, reduziert sich die anrechenbare Punktezahl des externen CAS-Studiengangs entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf 5 Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Art. 20 ¹ Folgende Abschlüsse können von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät verliehen werden:

- a „Certificate of Advanced Studies Unternehmertum, Universität Bern (CAS UT Unibe)“,
- b „Certificate of Advanced Studies Innovationsstrategie und Geschäftsmodelle, Universität Bern (CAS ISGM Unibe)“,
- c „Certificate of Advanced Studies Wettbewerbsstrategie, Universität Bern (CAS WS Unibe)“,
- d „Certificate of Advanced Studies Unternehmensstrategie und Governance, Universität Bern (CAS USG Unibe)“,
- e „Executive Master of Business Administration Strategische Unternehmensführung, Universität Bern (EMBA SUF Unibe)“.

Die Abschlüsse werden von der Dekanin oder vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät unterzeichnet.

² Ein Abschluss wird erteilt, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges besucht wurden,
- b alle Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴ Ein CAS-Abschluss oder der EMBA-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

5. Finanzierung und Kursgelder

Art. 21 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Art. 22 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für die CAS-Studiengänge im Rahmen von CHF 7'000 bis CHF 15'000 sowie für die EMBA-Stufe im Rahmen von CHF 5'000 bis CHF 15'000 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

² Die Kursgelder werden grundsätzlich bei Kursanmeldung in Rechnung gestellt. Die Programmleitung kann bestimmen, dass die Kursgelder für einen CAS-Studiengang und die EMBA-Stufe in maximal 2 Raten zu bezahlen, wovon die erste bei Kursanmeldung in Rechnung gestellt wird und die letzte spätestens 2 Wochen vor Erteilung des Zertifikates oder EMBA-Titels beglichen sein muss.

³ Ein Rückzug der Anmeldung für einen Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 100 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 23 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Festlegung der strategischen Ausrichtung, Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Studienprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Kursgelder und Verwendung der Einnahmen,
- d Konkretisierung der Zulassungs- und Anerkennungsbedingungen sowie Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen und über die Anerkennung und Anrechnung externer Studienleistungen,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Entscheid über die Verleihung der Abschlüsse,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern der Universität Bern. Sie kann weitere Angehörige der Universität Bern und weitere Expertinnen und Experten als Mitglieder wählen, wobei die Mehrheit der Mitglieder Angehörige der Universität Bern sein müssen. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 24 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 25 ¹ Die Verfügungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden. Anfechtbar bei Leistungskontrollen ist nur die Beurteilung der Gesamtleistung. Bei Beschwerden gegen die Beurteilung der Gesamtleistung ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26 Dieses Reglement tritt auf den 1.4.2017 in Kraft.

Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 15.12.2016

Der Dekan



Prof. Dr. Fritz Sager

Vom Senat genehmigt:

Bern, 07.03.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann